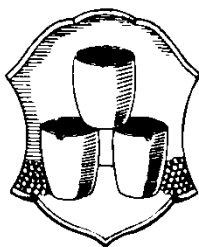


Stadt Großalmerode



2. ABWEICHUNGSSATZUNG

ZUR SATZUNG ÜBER DAS ERHEBEN VON ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGEN der Stadt Großalmerode

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode in der Sitzung am 12. Juni 2012 folgende 2. Abweichungssatzung zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 17.03.2008 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung betrifft die in der Gemarkung Großalmerode gelegene Erschließungsanlage **Am Ballenpeter** mit den Grundstücken Flur 27, Flurstück 89/4 sowie Teilbereichen der Flurstücke 115/3 und 115/15.

§ 2 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

In Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung des § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen der Stadt Großalmerode vom 17.03.2008 gilt die Erschließungsstraße ohne Gehweganlage als endgültig hergestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großalmerode, den 15. Juni 2012

Der Magistrat der Stadt Großalmerode

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Nickel', written in a cursive style.

N i c k e l
Bürgermeister